



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

27/SN-182/ME

An das
BM für Soziale Sicherheit, Generationen
und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

GZ. 040051/130-I/4/04

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 26 78

Sachbearbeiterin:
Mag. Simone Kalbitzer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1232
Internet: Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: GZ. BMSG-40101/0008-IV/1/2004 vom 28. Juli 2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz -BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurf sind aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht ausreichend dargestellt. Insbesondere ist im vorliegenden Gesetzesentwurf auch keine Aufstellung der Mehrkosten für Länder und Gemeinden enthalten. Wenn man von der Annahme ausgeht, dass der in § 2 leg.cit enthaltene Geltungsbereich "Verwaltung des Bundes" auch die mittelbare Bundesverwaltung und den übertragenden Wirkungsbereich der Gemeinden umfasst, so würden Kosten aus der barrierefreien Gestaltung von (Landes-)Gebäuden, in denen Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung untergebracht sind, unter die Kategorie "Amtssachaufwand" fallen. Dieser Amtssachaufwand ist von den Ländern zu bestreiten. Die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und anderen Einrichtungen würde demnach Mehrkosten bei den Ländern verursachen, die unter Umständen zu einer Anwendung der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus führen können.

In diesem Zusammenhang und da der gegenständliche Gesetzesentwurf auf die Umsetzung diverser EU-Richtlinien zurückzuführen ist, wäre der Aufstellung der Mehrkosten der Länder eine Erläuterung anzufügen, welche Kosten (welcher Kostenanteil) direkt aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren.

Eine direkte Ableitung der Inkaufnahme von Mehrkosten aus Art. 7 B-VG erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bedenklich.

Durch § 8 des Entwurfs für ein Behindertengleichstellungsgesetz wird eine Novellierung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2004 (ARR 2004) notwendig. Bis zu dieser Novellierung sind noch Fragen zur praktischen Umsetzung zu klären. In diesen Zusammenhang darf generell angemerkt werden, dass bei derartigen Bestimmungen, wie § 8 des Entwurfs für ein Behindertengleichstellungsgesetz, in Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für die ARR 2004 das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits im Vorfeld herzustellen ist.

Aus den oben dargelegten Gründen kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorläufig **keine Zustimmung** erteilt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

23. September 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

